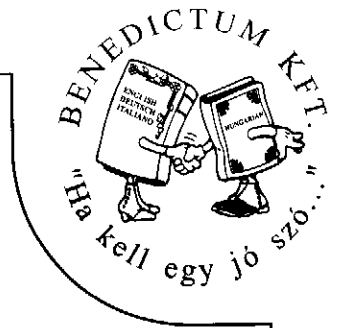




Translation Office • Fordítások másnapra - Translations Overnight



FORDÍTÁS MAGYARRÓL NÉMET NYELVRE

ÜBERSETZUNG AUS DEM UNGARISCHEN

1066 Budapest, Zichy Jenő u. 38. fsz. 1.
Tel.: +36-1-413-7854 Fax.: +36-1-413-7855
Mobil: +36-20-2642-310
E-mail: budapest@benedictum.hu

BeneDictum Kft.
www.benedictum.hu

3533 Miskolc, Szántó Kovács János u. 68.
Tel./Fax: +36-46-403-530
Mobil: +36-20-2642-310
E-mail: miskolc@benedictum.hu

Cégjegyzékszám: 01-09-914156 • Adószám: 13231105-2-42

INSPEKTION FÜR UMWELTSCHUTZ, NATURSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT DONAUTAL-MITTE

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben!

Aktenzeichen: KTVF: 39032-9/2013

Betreff: Genehmigung an die Fa.
Partner Cable Zrt. mit Sitz in
Dunakeszi, Bagoly utca 12,
zum Handel und Beförderung
von nicht gefährlichen Abfällen

Referenten: Fr. Németh, Petra Magyar
Dr. Attila Dudás
Fr. Kamarás, Edit Buchberger
Márta Sovány
Péter Halász
Róbert Scheiber
Ágnes Pintér
Dorottya Névery
Tamás Pálinkás

ENTSCHEIDUNG

Der Fa. **Partner Cable Zrt.** (mit Sitz und Standort in: 2120 Dunakeszi, Bagoly utca 12, Grundbuch-Kennnummern: 7703, 7704, 7705); KÜJ¹-Nummer: 103 101 604; KTJ²-Nummer: 102 399 472; Statistisches Kennzeichen: 11736903-4652-114-13; nachfolgend GenehmigungsinhaberIn genannt) wird die

Genehmigung

erteilt, mit den in Artikel 1./ der Entscheidung genannten **nicht gefährlichen Abfällen zu handeln** und diese zwischen den Annahmeorten und den Standorten der Abfallentsorgungseinrichtungen **innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Inspektion für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft, Donautal-Mitte** (nachfolgend Inspektion genannt) unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr zu **befördern**:

1./ Von der Handels- und Beförderungstätigkeit betroffene nicht gefährliche Abfälle:

EWC-Code	Bezeichnung	Menge (Tonne/Jahr)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 16 02 15 fallen	600
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 17 04 10 fallen	600
Insgesamt:		1 200

2./ Genehmigte Tätigkeit im Bereich Abfallbewirtschaftung:

Handel mit den in Artikel 1./ der Entscheidung genannten nicht gefährlichen Abfällen und ihre Beförderung zwischen den Annahmeorten und den Standorten der Abfallentsorgungseinrichtungen im Straßenverkehr innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Inspektion.

¹ Környezetvédelmi Ügyfél Jel: umwelttechnische Kundennummer (Anm. des Übersetzers)

² Környezetvédelmi Területi Jel: umwelttechnische Gebietskennnummer (Anm. des Übersetzers)

Die Genehmigungsinhaberin handelt mit den – in Artikel 1./ dieser Entscheidung genannten – nicht gefährlichen Abfällen, die bei ihren Vertragspartnern entstehen, und befördert diese im Straßenverkehr zu den Abfallentsorgungseinrichtungen.

Die Genehmigungsinhaberin geht dieser Tätigkeit durch Einsatz von in ihrem Eigentum stehenden Lastkraftwagen nach, die an ihrem Mietstandort in 2120 Dunakeszi, Bagoly utca 12 (Grundbuch-Kennnummern: 7703, 7704, 7705) gelagert und anhand gültiger Vereinbarungen von Fachfirmen gewartet, instand gesetzt und gewaschen werden.

2.1/ Personelle Bedingungen:

Zur Durchführung ihrer Tätigkeit setzt die Genehmigungsinhaberin einen Umweltbeauftragten ein. Zudem stellt sie die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen personellen Bedingungen sicher (bei Antragstellung sind 5 Mitarbeiter beschäftigt).

2.2/ Sachanlagen:

- Gabelstapler,
- Lastkraftwagen.

2.3/ Finanzmittel:

Die Genehmigungsinhaberin ist in Bezug auf die gegenständliche Tätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Haftpflichtversicherung bei der Versicherungsgesellschaft Generali-Providencia Biztosító Zrt. für Schäden aus Umweltverschmutzung ebenfalls versichert.

3./ Vorschriften für die genehmigte Tätigkeit:

1. Die Tätigkeit ist unter Ausschluss einer Umwelthaftung in Übereinstimmung mit den

8. Die Tätigkeit ist unter Ausschluss einer Umweltgefährdung in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszuüben.
 9. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften des Regierungserlasses Nr. 219/2004 (vom 21.07.) *über den Schutz von Grundwasser* [nachfolgend Regierungserlass Nr. 219/2004 (vom 21.07.) genannt] in Bezug auf gefährliche Stoffe einzuhalten, und der Verhinderung einer Verschmutzung des Grundwassers bzw. der geologischen Formation ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.
 10. Die Frachtpapiere zur Abfallbeförderung sind für 5 Jahre aufzubewahren.
 11. Eine (beglaubigte) Ausfertigung der Genehmigung ist während der Teilnahme im Verkehr im Fahrzeug mitzuführen.
 12. Die Genehmigungsinhaberin hat Änderungen, die in den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen eintreten, bzw. die Beendigung der Tätigkeit zur Abfallbewirtschaftung **innerhalb von 15 Tagen** nach Eintritt bei der Inspektion zu melden.
 13. Über die Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle ist in Übereinstimmung mit den gesetzlich eigens vorgesehenen Vorschriften eine Aufzeichnung zu führen und der Inspektion sind entsprechende Daten zu liefern.
- 3.1/ In seiner fachbehördlichen Stellungnahme Nr. PE-17R/038/00188-2/2013. hat das Kreisinstitut für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye, der Ausübung der Tätigkeit unter folgender Bedingung zugestimmt:**

- Während der Ausübung der Tätigkeit ist stets dafür zu sorgen, dass der Schutz gegen Insekten und Nagetiere gewährleistet ist, die gesetzlichen Vorschriften für Tätigkeiten mit gefährlichen Chemikalien sowie die Vorschriften in der Verordnung EÜM³ Nr. 16/2002 (vom 10.04.) *über die Hygienevorschriften für feste und flüssige Siedlungsabfälle* und andere aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit und epidemiologisch relevante Anforderungen sind einzuhalten.

Bleibt die freiwillige – fristgerechte oder angemessene – Erfüllung der vorgenannten Vorschriften aus, ist die Anwendung von § 134 und § 61 des Gesetzes Nr. CXL von 2004 *über die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsleistungen* [nachfolgend *Ket.* genannt] zulässig.

Stellt die Inspektion fest, dass die Antragstellerin in dem Antrag falsche Angaben gemacht hat, oder dass die für die Erteilung der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr vorliegen, oder stellt die Genehmigungsinhaberin die genehmigte Tätigkeit ein, oder übt die Genehmigungsinhaberin die Tätigkeit anders als in der Genehmigung vorgesehen aus, wendet die Inspektion die Rechtsfolgen an, die in § 84 Absätze 1 und 2 des *Abfallgesetzes* Nr. CLXXXV von 2012 [nachfolgend *Ht.* genannt] genannt sind.

Sollte die Genehmigungsinhaberin gegen die Bestimmungen von Rechtsvorschriften zu Abfallbewirtschaftung, von direkt anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union oder von behördlichen Entscheidungen verstößen, eine genehmigungs-, zustimmungs-, registrations- oder meldepflichtige Tätigkeit zur Abfallbewirtschaftung ohne Genehmigung, Zustimmung, Eintragung in das Register oder ohne Anmeldung bzw. hiervon abweichend ausüben, oder die Inspektion über die Herstellung oder Entstehung von Nebenerzeugnissen nicht oder nicht richtig informieren, den Abfall als Erzeugnis bzw. Nebenerzeugnis verwenden, vertreiben oder lagern, so wird die Genehmigungsinhaberin von der Inspektion nach § 86 des *Ht.* zur Zahlung einer **Abfallbewirtschaftungsgeldbuße** verpflichtet.

³ Egészségügyi miniszter. Gesundheitsminister (Anm. des Übersetzers)

4./ Die Genehmigung ist bis zum 30. September 2018 gültig.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Verwaltungsleistungsgebühr für das Ausgangsverfahren 140.000 HUF beträgt, die von der Genehmigungsinhaberin zu tragen ist. Es wird festgehalten, dass die Verwaltungsleistungsgebühr entrichtet wurde.

Zudem wird festgestellt, dass die Verwaltungsleistungsgebühr, die dem Kreisinstitut für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye als Fachbehörde zusteht, 27.700 HUF beträgt, die von der Genehmigungsinhaberin zu tragen ist. Es wird festgehalten, dass die Verwaltungsleistungsgebühr für das Verfahren der Fachbehörde entrichtet wurde.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung eine Berufung, die an die Nationale Inspektion für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft gerichtet wird, jedoch bei unserer Inspektion in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist, zulässig. Die Gebühr für das Berufungsverfahren beträgt 70.000 HUF und ist mithilfe von einem Überweisungsauftrag oder einem postalischen Überweisungsträger (Zahlschein) auf das Mittelverwendungskonto der Inspektion, das beim Ungarischen Schatzamt mit der Kontonummer 10032000-01711806-00000000 verwaltet wird, einzuzahlen. Das Einlegen der Berufung auf elektronischem Weg ist wegen Nichtvorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht möglich.

B E G R Ü N D U N G

Die Genehmigungsinhaberin hat bei der Inspektion beantragt, die Tätigkeit zum Handel mit den in Artikel 1./ der Entscheidung genannten nicht gefährlichen Abfällen bzw. die Beförderung der nicht gefährlichen Abfälle zwischen den Annahmestellen und den Standorten der Abfallentsorgungseinrichtungen innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Inspektion für fünf Jahre zu genehmigen.

Die Inspektion hat die Verfahren zu Handel und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 33/B des Kt. vereinigt und eine integrierte Entscheidung erlassen.

Aus dem Antrag und seinen Anhängen wurde festgestellt, dass die Umwelt durch die Tätigkeit der Genehmigungsinhaberin bei Einhaltung der oben genannten Vorschriften nicht gefährdet wird und die Tätigkeit mit § 4 und § 6 des Ht. in Einklang steht.

Die Genehmigungsinhaberin hat zudem eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung für die Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort bei der Inspektion beantragt. Das verbundene Verfahren ist bei der Inspektion unter der Nummer KTVF: 39032-8/2013 noch anhängig.

Die Art der von der Handels- und Beförderungstätigkeit betroffenen nicht gefährlichen Abfälle wurde nach der bei der Antragstellung geltenden Rechtsvorschrift, dem Anhang zur Verordnung KöM⁴ Nr. 16/2001 (vom 18.07.) über das Abfallverzeichnis [nachfolgend Verordnung KöM Nr. 16/2001 (vom 18.07.) genannt] bestimmt.

In seiner fachbehördlichen Stellungnahme Nr. PE-17R/038/00188-2/2013. hat das Kreisinstitut für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye der Ausübung der Tätigkeit aus Aspekten der öffentlichen Gesundheit unter der Bedingung, die im verfügbaren Teil näher bestimmt ist, zugestimmt.

Die fachbehördliche Stellungnahme wurde wie folgt begründet.

„Aufgrund der vorab vorgenommenen Vor-Ort-Besichtigung und der eingereichten Unterlagen hat der Mitarbeiter meines Instituts festgestellt, dass der oben genannte Standort und die Umstände für die dort auszuübende Tätigkeit den umwelthygienischen Anforderungen mit den vorgenannten Bedingungen gerecht werden.“

⁴ Környezetvédelmi Minisztérium: Ministerium für Umwelt (Anm. des Übersetzers)

Die Tätigkeit, die man auszuüben gedenkt, birgt – bei lückenloser Einhaltung der Vorschriften – keine gesundheitsschädlichen Risiken, hat keine gesundheitsschädigenden Einflüsse und wird nicht zur Quelle der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten.

Die örtliche Zuständigkeit des Kreisinstituts für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye beruht auf § 32/B Absatz 1 und Anhang 5 Nummer 1 des Regierungserlasses Nr. 347/2006 (vom 23.12.) über die Bestimmung von Stellen zur Wahrnehmung von Behörden- und Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft. Die sachliche Zuständigkeit beruht auf § 21 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. CXL von 2004 über die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsleistungen (Ket.) und auf Anhang 3 zum Regierungserlass Nr. 323/2010 (vom 27.12.).

Bei der Erteilung meiner fachbehördlichen Stellungnahme wurde den Angaben in § 44 des Ket., in der Verordnung EÜM Nr. 16/2002 (vom 10.04.) und dem Regierungserlass Nr. 438/2012 (vom 29.12.) über die Abfallbewirtschaftungstätigkeit des Betreibers eines öffentlichen Dienstes und die Bedingungen für die Wahrnehmung von öffentlichen Abfallbewirtschaftungsaufgaben Rechnung getragen."

Die Stellungnahme der beim Verfahren mitwirkenden Fachbehörde und die dort enthaltene Begründung wurden nach § 72 Absatz 1 Buchstaben e bis d des Ket. in diese Entscheidung aufgenommen. Ein eigener Rechtsbehelf gegen die Stellungnahme der Fachbehörde ist nach § 44 Absatz 9 des Ket. nicht zulässig. Diese kann im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung angefochten werden.

Die Inspektion hat der Ausübung der Tätigkeit aus Aspekten der Luftqualitätskontrolle, des Schutzes von Grundwässern und der Entwässerung – ohne Vorgaben zu machen – zugestimmt.

Die Genehmigungsinhaberin hat bei der Inspektion einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Bewirtschaftung nicht gefährlicher Abfälle gestellt. Bei der Prüfung der Dokumentation wurde festgestellt, dass im Rahmen der Tätigkeit kein gewerbliches Abwasser entsteht und die kommunalen Abwässer, die am Standort entstehen, in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Die Genehmigungsinhaberin gedenkt die Aufgabe über einen externen Partner vorzunehmen. Am

Genehmigungsinhaberin. Die Verwaltungsleistungsgebühr wurde von der Genehmigungsinhaberin entrichtet (Rechnungsnummer: KI-2209/2013; abgelegt unter der Aktennummer KTVF: 39032-8/2013).

Das Recht auf Berufung wird durch § 98 Absatz 1 des Ket. eingeräumt, die Frist für ihre Einlegung durch § 99 Absatz 1 desselben festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr für das Berufungsverfahren wird durch § 2 Absatz 4 der Verordnung KvVM Nr. 33/2005 (vom 27.12.) vorgeschrieben.

Derjenige, der gegen die Bestimmungen von Rechtsvorschriften zu Abfallbewirtschaftung, von direkt anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union oder von behördlichen Entscheidungen verstößt, eine genehmigungs-, zustimmungs-, registrations- oder meldepflichtige Tätigkeit zur Abfallbewirtschaftung ohne Genehmigung, Zustimmung, Eintragung in das Register oder ohne Anmeldung bzw. hiervon abweichend ausübt, oder die Inspektion über die Herstellung oder Entstehung von Nebenerzeugnissen nicht oder nicht richtig informiert, den Abfall als Erzeugnis bzw. Nebenerzeugnis verwendet, vertreibt oder lagert, wird von der Inspektion zur Zahlung einer **Abfallbewirtschaftungsgeldbuße verpflichtet**.

Zudem werden Sie unterrichtet, dass bei Nichterfüllung der Vorschriften bzw. unzureichender Erfüllung der Vorgaben in der Entscheidung der Vollzug nach § 127 Absatz 2 des Ket. durch **Beschluss angeordnet wird**. Zudem ist nach § 134 Buchstabe d des Ket. die Festsetzung einer Verfahrensstrafe in der in § 61 bestimmten Höhe zulässig. Der Mindestsatz beträgt **fünftausend Forint**, der Höchstsatz fünfhunderttausend Forint bei natürlichen Personen und **eine Million forint** bei Rechtspersonen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit. Die Verfahrensstrafe kann im Rahmen eines Verfahrens bei wiederholter Verletzung derselben Pflicht erneut verhängt werden.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Verordnung KÖM Nr. 16/2001 (vom 18.07.) zum 4. September 2013 durch die Verordnung VM Nr. 72/2013 (vom 27.08.) über das *Abfallverzeichnis* außer Kraft gesetzt wurde.

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung wird unter Beachtung von § 15 Absatz 4 des Ket. und ferner